

BETRIEBLICHER GELTUNGSBEREICH
Ist der Betrieb zwingend dem L-GAV unterstellt?

Bietet der Betrieb **gastgewerbliche Leistungen** oder die Auslieferung **fertig zubereiteter Speisen** an?

nein

ja

Ist die gastgewerbliche Leistungen auf den Verkauf in einem **Verkaufsfahrzeug** („Znüni-Tour“) beschränkt?

ja

nein

Ist der Restaurationsbetrieb mit dem Verkauf **räumlich verbunden**? Die Bejahung setzt nicht räumliche Identität sondern eine Verbindung der fraglichen Räumlichkeiten voraus. Aussenterrassen sind räumlich verbunden.

nein

ja

Bildet der Restaurationsbetrieb eine **Betriebseinheit** mit dem Verkauf?

nein

ja

Gelten im Restaurationsbetrieb im Wesentlichen die **gleichen Öffnungszeiten** wie im Verkauf? Abweichungen von einer Stunde werden toleriert; weitergehende Differenzen sind umstritten.

nein

ja

Verfügt der Restaurationsbetrieb über **51 oder mehr Sitzplätze**? Stehplätze sind unbeachtlich. Die Zählung erfolgt pro Filiale. Variiert die Anzahl Sitzplätze im Jahr (z.B. wegen Aussenbestuhlung in den Sommermonaten), so dass sie vorübergehend mehr als 50 beträgt, ist der Durchschnitt maßgebend. Die Änderung ist jeweils zum Voraus bekannt zu geben.

ja

nein

L-GAV für den Betrieb anwendbar

Ende

L-GAV **nicht** anwendbar, weder für den Betrieb noch die Arbeitnehmenden

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH
Ist der Arbeitnehmende zwingend dem L-GAV unterstellt? Für jeden einzeln zu prüfen.

Gilt für **alle Arbeitnehmenden** ein **GAV**, welcher im Vergleich mit dem L-GAV mindestens **gleichwertig** ist?

ja

nein

Liegt eine **persönliche Ausnahme** gem. Art. 2 Ziff. 2 L-GAV (Betriebsleiter, Familienmitglied, Musiker, etc.) vor?

ja

nein

Erbringt der Arbeitnehmende **hauptsächlich gastgewerbliche Leistung** (Service-, Buffet-, Kochleistungen), d.h. mehr als 50% seines Arbeitspensums gastgewerblich tätig?

ja

nein

L-GAV ist für den konkreten Arbeitnehmenden anwendbar

L-GAV ist für den konkreten Arbeitnehmenden **nicht** anwendbar